

Vermögen stiften bedeutet

Zukunft gestalten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Jahr 2012 wurde unsere „Bürgerstiftung Schwabheim“ gegründet – in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Schwabheim und der Sparkasse Schweinfurt und auf Grundlage eines Stiftungskapitals von ursprünglich 30.000 Euro. Inzwischen sind daraus schon mehr als 60.000 Euro geworden.

Die Stiftung ermöglicht es uns, gemeinnützige oder mildtätige Projekte zu fördern, die genau auf den Bedarf bei uns vor Ort in Schwabheim zugeschnitten sind. Möglich wird dies entweder durch einmalige Spenden oder durch Zuwendungen zum Vermögen der Stiftung. Im zweiten Fall können die laufenden Erträge aus diesem Vermögensstock für die entsprechenden Zwecke verwendet werden.

Die Bürgerstiftung versteht sich dabei als Abrundung und nicht als Konkurrenz zu anderen Schwabheimer Einrichtungen: Sie hat die Möglichkeit, sinnvolle Projekte aus den eigenen Mitteln finanziell zu unterstützen und damit das Angebot der Vereine, der kirchlichen Einrichtungen und anderer ehrenamtlich oder gemeindlich organisierter Gruppen vor Ort zielgenau zu ergänzen.

Im Namen des gesamten Stiftungsrats bedanke ich mich daher sehr herzlich für Ihr Interesse an unserer Stiftung. Ihre Spenden wird der Stiftungsrat nach bestem Wissen sinnvoll dort einsetzen, wo ein entsprechender Bedarf besteht.

Ihr

Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

Hilfe
spenden,
Zukunft
stiften



Renovierung und Neuanschaffung „Rote Sofas“ Yours – Jugendraum

Naturlehrtafeln an der Schlosswiese

In der Heimat wirken mit der

Bürgerstiftung Schwabheim

Die **Bürgerstiftung Schwabheim** fördert ganz besonders folgende Bereiche:

- ▶ Traditionelles Brauchtum und Heimatpflege
- ▶ Bürgerschaftliches Engagement zugunsten humanitärer und gemeinnütziger Zwecke
- ▶ Rettung aus Lebensgefahr und Feuerschutz
- ▶ Kunst und Kultur
- ▶ Naturschutz und Landschaftspflege
- ▶ Gesundheit und Sport
- ▶ Bildung und Ausbildung
- ▶ Jugend- und Seniorenhilfe
- ▶ Wohlfahrtswesen
- ▶ Denkmalschutz und Denkmalpflege
- ▶ Völkerverständigung und internationale Partnerschaften

Über die jährliche Verwendung Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat setzt sich aus maximal fünf Personen zusammen, bestehend aus dem/der amtierenden Bürgermeister/in und auf Vorschlag des Gemeinderats mit bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Anträge und Vorschläge kann jede/r Bürger/in einbringen.

Kontaktmöglichkeiten

So erreichen Sie uns



Gemeinde Schwabheim

Kirchplatz 2
97525 Schwabheim
Telefon 09723 9101-0
buergerstiftung@schwabheim.de
www.schwabheim.de



Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Stiftungsberatung
Jägersbrunnen 1-7
97421 Schweinfurt
Telefon 09721 721-0
info@sparkasse-sw-has.de



Die Bürgerstiftung Schwabheim wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung zur unabhängigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet. **Herausgeber:** Gemeinde Schwabheim. **Hinweis:** Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich. **Stand:** 01/2023. **Gestaltung:** buehring-media.de



in Kooperation mit



Gute Gründe für die

Bürgerstiftung Schwebheim

- ▶ Ich kann dauerhaft Projekte in Schwebheim zur Förderung des Gemeinwohls unterstützen.
- ▶ Ich kann mit einer Zuwendung ein persönliches Zeichen setzen – für mich selbst, für meinen Lebenspartner, für die Gemeinde Schwebheim.
- ▶ Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben erhalten habe, und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- ▶ Ich kann meine Zuwendungen an die Stiftung steuerlich geltend machen.
- ▶ Ich kann anonym oder öffentlich stiften und damit etwas ewig Wirkendes schaffen.
- ▶ Ich kann mit einer Namensstiftung die Bürgerstiftung unterstützen. Mein Name bleibt in Erinnerung und wirkt über mein eigenes Leben hinaus für das Gemeinwohl.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der Gemeinde Schwebheim oder der Sparkasse.



Grünes Klassenzimmer der Grundschule in Schwebheim



Wappenstein von Bibra



Apfelernte

Zuwendungsmöglichkeiten

und steuerliche Vorteile

Zuwendungsbestätigung: Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 300 Euro können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 300 Euro, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu. Lebzeitige Zuwendungen unter 500 Euro werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500 Euro erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das Stiftungsvermögen und werden zu 20 % für die Zwecke der Stiftung verwandt. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie im Verwendungszweck für die Zusendung der Zuwendungsbestätigung(en) Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an.

Zuwendung zur Zweckverwirklichung (Spende): Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich steuerlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des Stiftungsvermögens: Ihre Zuwendung ab 500 Euro erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifterin oder Stifter weitere Beträge

in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu zehn Jahren verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Bürgerstiftung Schwebheim in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Vertrag zugunsten Dritter oder Bezugsberechtigung: Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung von Todes wegen unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. „Vertrag zugunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun, ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Hierfür wenden Sie sich bitte an den/die Stiftungsberater/in der Sparkasse.

Zuwendung durch Erben: Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.

Unsere Bürgerstiftung braucht

Ihre Unterstützung

Wenn Sie sich als Stifterin oder Stifter für die Stiftung engagieren möchten oder eine Stiftung in Ihrem Namen einrichten möchten, stehen Ihnen die Stiftungsbeauftragten der Sparkasse gerne zur Verfügung.

Sie möchten unsere Arbeit dauerhaft unterstützen? Vielen Dank dafür. Gerne können Sie die Zwecke der Stiftung mit einer

- ▶ Zuwendung per **Überweisung**,
- ▶ regelmäßigen Zuwendungen per **Dauerauftrag**,
- ▶ **Zuwendung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens** per Überweisung oder im Rahmen einer Beratung oder
- ▶ eigenen **Namensstiftung** in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwebheim unterstützen.

Bankverbindung für Zuwendungen und Spenden:
Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE39 7935 0101 0021 2326 99
BIC: BYLADEM1KSW
Verwendungszweck: Bürgerstiftung Schwebheim
(Zuwendung oder Spende, Name und vollständige Anschrift)

Hinweis zur Datenverarbeitung: Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stiftungstreuhänderin zum Zwecke der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen, der Buchführung und der Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO. Mit Ihrer Spende/Zuwendung willigen Sie ein, dass Ihre Daten (Name, Vorname, Adresse, Spendenbetrag) an den Stiftungsrat (soweit vorhanden) und den Gründungstifter (Gemeinde Schwebheim) weitergegeben werden können, um eine Danksagung an Sie zu ermöglichen.



Street Buddy's als Warnfiguren zur Verkehrsicherheit